VERORDNUNG (EWG) Nr. 359/73 DER KOMMISSION

vom 31. Januar 1973

zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, die Zölle auf bestimmte, aus anderen Mitgliedstaaten eingeführte Erzeugnisse aus Birnen, ohne Zusatz von Zucker, teilweise auszusetzen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den am 22. Januar 1972 unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft [1], insbesondere auf Artikel 59 Absatz 4 der diesem Vertrag beigefügten Akte,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 59 Absatz 4 der Akte können die neuen Mitgliedstaaten bei den einer gemeinsamen Marktorganisation unterliegenden Erzeugnissen ermächtigt werden, die bei der Einfuhr von Erzeugnissen aus anderen Mitgliedstaaten anwendbaren Zölle ganz oder teilweise auszusetzen.

Die Regierung des Vereinigten Königreichs hat eine solche teilweise Aussetzung für Birnen, ohne Zusatz von Zucker, der Tarifnummer 20.06 für das Jahr 1973 beantragt.

Diese Aussetzung wird sich günstig auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten auswirken; daher ist es angebracht, dem Antrag des Vereinigten Königreichs stattzugeben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für die Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Regierung des Vereinigten Königreichs wird ermächtigt, bis zum 31. Dezember 1973 auf Einfuhren von Birnen, ohne Zusatz von Zucker, der Tarifstellen 20.06 B I d) 1 bb), 20.06 B I d) 2 bb), 20.06 B II c) 1 cc) und 20.06 B II c) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs aus anderen Mitgliedstaaten einen Zollsatz von 5% anzuwenden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Februar 1973.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Januar 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

[1] ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.